



ERZIEHUNGS-DEPARTEMENT DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonale Berufsbildungskommission - Ausschuss "Stützkurs und Wanlfachhalbtage"

Unser Zeichen: PR/uch Ihr Zeichen: 4500 Solothurn, 12.12.1977

Betrifft: Bericht Stützkurse

STUETZKURSE AN BERUFSSCHULEN

1. Wesen

- 1.1 Stützkurse sind freiwilliger Unterricht in Fächern, deren Note für das Erlangen des Fähigkeitsausweises zählt oder in Fächern, die Grundlagen erarbeiten.
- 1.2 Diese Kurse sind unentgeltlich.

2. Ziel

- 2.1 Stützkurse an Berufsschulen bieten eine Nachhilfe für schwächere Schüler mit mangelhaften Leistungen und für Schüler, deren Vorbildung in einzelnen Fächern ungenügend ist.
- 2.2 Mit diesem Unterricht sollen Lücken in der Vorbildung geschlossen und schwächere Schüler, die dem Pflichtfach nicht zu folgen vermögen, nachgeführt werden.

3. Grundsätzliches

- 3.1 In den Stützkursen werden keine Noten erteilt. Der Schüler erhält einen Ausweis über den Besuch, der zugleich über Leistung und Verhalten in Worten Auskunft gibt.
- 3.2 Der Lehrmeister/Lehrbetrieb wird vorgängig über den Besuch des Stützkurses orientiert und, sofern der Stützkurs-Unterricht in die Arbeitszeit fällt, um sein Einverständnis ersucht.
- 3.3 Der Lehrer des Stützkurses hat sich mit dem Lehrer des Schülers in Verbindung zu setzen und sein Stoffprogramm mit ihm abzusprechen.
- 3.4 Die Betreuung der Schüler erfolgt möglichst individuell.

4. Organisatorisches und Methodisches

- 4.1 Um die Wirksamkeit des Stützkurses zu erhöhen, sind zu Beginn einige Lektionen Lerntechnik zu erteilen.
- 4.2 Bereits im 1. Semester werden in den Hauptfächern die fehlenden Grundlagen in Stützkursen erarbeitet.
- 4.3 Stützkurse als Nachhilfe für schwächere Schüler beginnen nach den Sommerferien.
- 4.4 Stützkurse als Nachhilfe ab 2. Semester sollen zahlreiche Übungsmöglichkeiten bieten und an selbständiges Denken gewöhnen.
- 4.5 Stützkurse sind auch möglich als Repetitionskurse vor der Lehrabschlussprüfung für schwächere Schüler oder in Fächern, die 1 - 2 Semester vor der Lehrabschlussprüfung zu Ende geführt worden sind.
- 4.6 Ein Stützkurs dauert mindestens 1 Semester.
- 4.7 Stützkurse dauern 2 Lektionen à 45 Minuten.

INFO-PARTNER



014779

-
- 4.8 Stützkurse werden in der Regel in Randstunden durchgeführt und nicht am Schultag des Schülers.
 - 4.9 Mit Einwilligung des Lehrmeisters/Lehrbetriebes können Stützkurse auf einen weiteren Schulnabtag verlegt werden.
 - 4.10 Die Teilnehmerzahl eines Stützkurses beträgt mindestens 10 Schüler.
Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist ein Gesuch bei der Kant. Abteilung für Berufsbildung zu H.d. des BIGA erforderlich.
 - 4.11 Für den Stützkurs-Unterricht gilt das Absenzen- und Disziplinarreglement der Berufsschulen.
 - 4.12 Die Schulleitung orientiert den Lehrmeister/Lehrbetrieb und stellt die Stützkurs-Klassen zusammen.
5. Lehrkräfte
- 5.1 Als Lehrer in Stützkursen unterrichten nach Möglichkeit erfahrene Hauptamtlehrer.
 - 5.2 In berufskundlichen Fächern kann ein bewährter nebenamtlicher Fachlehrer eingesetzt werden.
 - 5.3 Die Lehrer überwachen die Leistungen der Schüler im Pflichtunterricht und melden der Schulleitung Lehrlinge mit ungenügenden Vorkenntnissen oder/und solche, deren Leistungen in Prüfungsfächern unter 4,0 absinken.
6. Massnahmen
- 6.1 Die Schulleitung meldet dem Kantonalen Amt für Berufsbildung, wenn das Leistungsniveau eines Schülers nicht zu heben ist und/ oder die Einladung zum Stützkurs nicht befolgt wird.
 - 6.2 Die Schulleitung kann in besonderen Fällen dem Lehrmeister/Lehrbetrieb den Antrag stellen, den Lehrvertrag aufzulösen unter Kopie an das Kantonale Amt für Berufsbildung.

Diese Fassung entspricht dem vom Ausschuss der Kantonalen Berufsbildungskommission überarbeiteten Bericht des Ausschusses "Stützkurse und Wahlfachhalbtage".